



## § SATZUNG

*Dauerkleingartengemeinschaft  
„Frohes Schaffen“ Stralsund e. V.*

# **Satzung der Dauerkleingartengemeinschaft „Frohes Schaffen“ Stralsund e.V vom 14.05.2016**

## **§1 Name und Sitz**

Der Kleingartenverein führt den Namen Dauerkleingartengemeinschaft „Frohes Schaffen“ e.V., im folgenden Gartengemeinschaft genannt. Sitz der Gartengemeinschaft ist die Hansestadt Stralsund, Am Feldrain 20, in der Gemarkung Grünhufe.

Die Gartengemeinschaft ist im Vereinsregister eingetragen und ist Mitglied im Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e. V. Die Gartengemeinschaft ist Rechtsnachfolger der Sparte „Frohes Schaffen“ im ehemaligen Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter.

## **§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben**

Die Gartengemeinschaft ermöglicht ihren Mitgliedern und deren Familien die kleingärtnerische Nutzung der Gartenparzellen. Sie setzt sich für die Erhaltung der 1946 auf Bodenreformland gegründeten Gartenanlage ein.

Die Gartengemeinschaft fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft und bewirtschaftet auf Dauer die Anlage.

Die Gartengemeinschaft fördert die persönlichen und gemeinschaftlichen Freizeitinteressen der Mitglieder und ihrer Familienangehörigen und dient damit der Erholung, der Entspannung und dem körperlichen Bewegungsausgleich zur Förderung der Gesundheit.

Die Gartengemeinschaft stellt sich die Aufgabe, im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau sowie durch Pflege der Geselligkeit, bei Einbeziehung des Vereinshauses, das Vereinsleben rege und interessant für seine Mitglieder zu gestalten.

Der Vorstand der Gartengemeinschaft schließt als Zwischenpächter mit den Mitgliedern des Vereins Pachtverträge bzw. aktualisiert bestehende Nutzungsverträge in Vollmacht bisheriger und kommender Generalpachtverträge bzw. aktualisiert bestehende Nutzungsverträge in Vollmacht bisheriger und kommender Generalpachtverträge des Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund e.V.

Die Tätigkeit der Gartengemeinschaft erfolgt selbstständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Die Tätigkeit in der Gartengemeinschaft ist ehrenamtlich.

## **§ 3**

## **Gemeinnützigkeit**

Der Verein erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbständig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Regelungen zur Entschädigung besondere Aufwendungen von Mitgliedern und Vorstand werden durch den erweiterten Vorstand beschlossen.

Ein wirtschaftlicher Geschäftstrib durch die Gartengemeinschaft mit der Absicht der Erzielung von Gewinnen ist ausgeschlossen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied der Gartengemeinschaft kann jede volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will.

Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft als Voraussetzung für die Überlassung eines Gartens wird nach Zahlung einer Aufnahmegebühr, der Zahlung des Mitgliedsbeitrags, einer Kautions und Anerkennung der Satzung sowie der Rahmengartenordnung durch schriftlich und des Abschlusses eines Pachtvertrags wirksam.

Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, andere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenvereins erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Das Nutzungsrecht an einer Gartenparzelle kann bei Anerkennung der Satzung und Aufnahme als Mitglied durch den Vorstand der Gartengemeinschaft im Todesfall oder aus Altersgründen des Pächters dem Ehepartner oder eines seiner Kinder auf Antrag zugesprochen werden.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) eine schriftliche Austrittserklärung
- b) Ausschluss oder
- c) Tod

Der Austritt soll in der Regel mit der Frist von drei Monaten zum 30.10 jeden Jahres erfolgen.

Ein ausscheidendes Mitglieds - Pächter - haftet bis zur Übernahme der Parzelle durch einen neuen Pächter und Klärung der Entschädigung bzw. der Beseitigung des auf der Parzelle vorhandenen Eigentums, soweit es nicht vom nachfolgenden Pächter übernommen wird, für die der Gartengemeinschaft anfallenden Kosten (öffentliche Lasten)

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) die ihm aufgrund der Satzung oder Mitglieder Beschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
- b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen der Gemeinschaft in grober Weise beschädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern der Gemeinschaft gewissenlos verhält,
- c) im Geschäftsjahr mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von einem Monat seinen Verpflichtungen nachkommt.
- d) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Gartenparzelle ohne Zustimmung des Vereinsvorstandes auf Dritte überträgt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft durch den Ausschluss endet das Nutzungsverhältnis für die Gartenparzelle mit einer Frist von einem Monat.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes, unter Beachtung der Haftungsregelung bis ein neuer Pächter die Parzelle übernimmt. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Gartengemeinschaftsvermögen.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Die Mitgliedschaft berechtigt

- a) zur kleingärtnerischen Betätigung in der Anlage „Frohes Schaffen“. Dieses Recht können auch die Familienangehörigen des Mitgliedes ausüben,
- b) sich aktiv am Gemeinschaftsleben zu beteiligen, an Veranstaltungen der Gemeinschaft teilnehmen und alle Gemeinschaftseigenen Einrichtungen zu nutzen,
- c) Funktionen und Ehrenämter in der Gemeinschaft zu bekleiden, zu wählen und sich wählen zu lassen,

- d) seine Anwesenheit zu fordern, wenn im Vorstand oder Mitgliedsversammlungen zu seiner Person oder Tätigkeiten verhandelt wird,
- e) bis zum Zeitpunkt des Beitritts (03.10.90) bestehende Rechte der Mitglieder schreibt der dem BKleinG angeführte § 20a, eindeutig als Bestandsschutz fest. Der Bestandsschutz bezieht sich z.B. auf Laubengröße und Ausstattung der rechtmäßig errichtet wurden,
- f) Neubauten bzw. Umbauten von Lauben nach den dem neuen Landesbaurecht entsprechenden Vorschriften durchzuführen,
- g) zur zeitweiligen Übernachtung der Mitglieder und ihrer Familienangehörigen in den Lauben,
- h) mit einem PKW bzw. Kraftrad die Anlage auf dem für die Abteilung festgelegten Weg in Schrittgeschwindigkeit zu seiner Parzelle zu befahren und das Fahrzeug in ihr oder auf dem festgelegten Parkplatz abzustellen  
(siehe dazu Beschluss der Vollversammlung am 26.04.03)

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- a)** diese Satzung und die Bestimmungen des Pachtvertrages und der Gartenordnung einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb der Anlage gärtnerisch zu betätigen,
- b) Beschlüsse der Gemeinschaft anzuerkennen und aktiv für deren in Erfüllung zu wirken,
- c)** Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung der Gartenparzelle ergeben, innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten,
- d)** die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsleistung zu erbringen. Dabei kann auch ein Ersatzmann gestellt werden bzw. die beschlossene Gemeinschaftsleistung finanziell abgegolten werden. Die Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsstunden, die Höhe des Abgeltungsbetrages sowie Freistellungen von der Gemeinschaftsarbeit werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Stichtag für nicht geleistete Gemeinschaftsstunden ist der 30.08 des Jahres,
- e)** die vereinseigenen Einrichtungen pfleglich zu behandeln und für Ordnung und Sicherheit der Anlage beizutragen.

## **§ 7 Gliederung der Gartengemeinschaft**

Die Gartengemeinschaft ist in 8 Abteilungen gegliedert, die jeweils durch eine von der Abteilungsversammlung zu wählende der Abteilungsleitung angeleitet wird. Die Abteilungsversammlungen sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einzuberufen.

Die Abteilungsversammlung wählt die Delegierten zur Mitgliederversammlung der Gartengemeinschaft.  
Der Leiter der Abteilung ist Mitglied des erweiterten Vorstandes der Gartengemeinschaft.

## **§ 8 Organe der Gartengemeinschaft**

Organe der Gemeinschaft „Frohes Schaffen Stralsund e.V. sind

- a) die Mitgliederversammlung auf Delegiertenbasis,
- b) die Mitgliederversammlung der Abteilung
- c) der geschäftsführende Vorstand,
- d) der Vorstand,
- e) der erweiterte Vorstand und
- f) die Prüfgruppe.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

Die Versammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange der Gartengemeinschaft erfordert, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angaben der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird als Delegiertenversammlung vom Vorstand einberufen. Die Delegierten werden auf den Abteilungsversammlungen, die in der Regel den Mitgliederversammlungen vorausgehen, in offener Abstimmung gewählt.

Auf je 8 Mitglieder ist ein Delegierter zu wählen.

Sollte durch außergewöhnliche Umstände diese Praxis nicht möglich sein, gelten die zu vorhergehenden Mitgliederversammlung gewählten Delegierten als noch einmal gewählt.

Außerhalb des Delegierten Schlüssels haben Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Prüfgruppe stimmberechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bzw. einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der ordnungsgemäß gewählten Delegierten anwesend sind.

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder der Gartengemeinschaft bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann auf offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.

Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Person oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

Vertreter des Kreis- oder des Landesverbandes sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung bestehen in:

- a) der Beschlussfassung über jährliche Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistung u.ä.,
- b) der Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- c) der jährlichen Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Prüfgruppe sowie in der Entlastung des Vorstandes und der Prüfgruppe,
- d)- wenn notwendig- der Beschlussfassung über die Auflösung der Gartengemeinschaft mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit der Delegierten,
- e) der Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderungen. Dazu bedarf es der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten,
- f) der Wahl des Vorstandes,
- g) der Wahl der Prüfgruppe.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Prüfgruppe sind einzeln zu wählen. Als gewählt gilt, wer mindestens 51% der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Treten mehrere Kandidaten an, entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Die Wahl erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden im Block bestätigt: Sie sind bereits auf den Abteilungsversammlung gewählt worden.

Gibt es keine Mehrheit für den Vorstand, ist die Mitgliederversammlung innerhalb 4 Wochen zu wiederholen.

Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Protokolle und Beschlüsse sind vom Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben.

## **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand (Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister)
- b) den Beigeordneten (Gartenvergabe, Baubeauftragter, Energiebeauftragter, Brunnenwart, Beauftragter für Ordnung und Sicherheit).

Eine Funktionsverbindung ist zulässig, wenn sich kein geeigneter Gartenfreund zur Ausübung der Funktion bereit erklärt.

Der Vorstand wird in der Regel für vier Jahre gewählt und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern.

Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten die Gartengemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB)

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Treten bei Abstimmungen im Vorstand Stimmgleichheit auf, entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten.

Aufgaben des Vorstandes bestehen in

- a) der laufenden Geschäftsführung der Gartengemeinschaft,
- b) der Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung der Beschlüsse,
- c) der Verwaltung und Sicherung der Funktionsfähigkeit der Gemeinschaftseinrichtungen,
- d) -wenn erforderlich- der Unterstützung der Vorstandsarbeit durch Berufung von Kommissionen

## **§ 11 Der erweiterte Vorstand**

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) die gewählten Vorstandsmitglieder
- b) die Leiter der Gartenabteilungen

Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes bestehen in:

- a) der Vorbereitung und Erarbeitung von Konzepten bzw. Projekten zur Entwicklung der Anlage, insbesondere zu Umweltfragen, Fragen der Energieversorgung, der und Be- und Entwässerung und zu Fragen des Vereinshauses,
- b) der Durchführung von Schlichtungsverfahren.

## **§ 12 Schlichtungsverfahren**

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und die sich aus der Satzung, dem Garten- Nutzungsvertrag oder aus nachbarlichen Beziehungen ergeben, ist vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen.

## **§ 13 Prüfgruppe**

Die Mitgliederversammlung wählt eine Prüfgruppe für jeweils 4 Jahre. Die Prüfgruppe besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Eine Wiederwahl ist möglich.

Mitglieder der Prüfgruppe dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Mitglieder der Prüfgruppe unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

Die von der Mitgliederversammlung gewählte Prüfgruppe hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung durch die Prüfgruppe vorzunehmen (Konto und Belegwesen). Der Prüfbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

## **§ 14 Finanzierung der Gartengemeinschaft**

Die Gartengemeinschaft finanzieren ihre Tätigkeiten sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Verband aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.

## **§ 15 Geschäftsjahr und Gerichtsstand**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Stralsund.

## **§ 16 Kassenführung**

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto der Gartengemeinschaft und für das Kassenbuch der Gartengemeinschaft mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

Bankvollmacht und Zeichnungsberechtigung erhalten der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie der Schatzmeister. Alle Auszahlungsbelege und Überweisungen sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schatzmeister zu unterschreiben.

## **§ 17 Auflösung der Gartengemeinschaft**

Gartengemeinschaft kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Für den Beschluss ist eine Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind vom Vorstand die vermögensrechtlichen Angelegenheiten zu den gesetzlichen Fristen zu lösen. Dazu gehören u.a.

- a) die Geltendmachung von Forderungen gegenüber Dritten,
- b) die Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber Gläubigern des Kleingartenvereins,
- c) die Abgeltung berechtigter Forderungen der Mitglieder

Bei Auflösung der Gartengemeinschaft fällt das Vermögen des Vereins einschließlich der Vermögensteile, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden, an den Kreisverband der Gartenfreunde e.V. mit der Auflage, dieses Vermögen im Sinne der gemeinnützigen Förderung und Entwicklung der Kleingartenbewegung in Stralsund unmittelbar und ausschließlich einzusetzen.

Im Fall der Auflösung des Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund e.V. fällt das Vermögen der Dauerkleingartengemeinschaft „Frohes Schaffen“ Stralsund e.V. an eine juristische Personen des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung des Kleingartenwesens.

## **§ 18 Inkraftsetzung der Satzung**

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 14.05.2016 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.April 2013 außer Kraft

Döring  
Vorsitzender

Hubert  
Protokollant